

13/SN-88/ME  
1 von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-97/2/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967 geändert  
wird; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl angeben.

Bezug:

Zl. 1 - CE 9/88

Datum: 3. MRZ. 1988

Verstelt: - 4. MRZ. 1988 *Yape*

An das

Präsidium des Nationalrates

*H. Klever*

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz  
1967 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 03 01  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Braunhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-97/2/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967 geändert  
wird; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl angeben.**Bezug:****An das****Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie****Radetzkystraße 2  
1031 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Jänner 1988, Zl. 28 olo2/2-II/8/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung auf nachfolgende im Gesetzentwurf nicht ausreichend klargestellte Fragen hinzuweisen:

1. Der Entwurf läßt die Frage offen, wo solche Schulbuchgutscheine abgelöst werden können, im Buchhandel, in der Schule oder etwa bei den Finanzämtern?
2. Es stellt sich die Frage, warum teilweise von "Ablösung" und teilweise von "Einlösung" von Schulbuchgutscheinen in Geld gesprochen wird? Eine Vereinheitlichung der Terminologie erscheint angezeigt.
3. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ablösung (Einlösung?) von Schulbuchgutscheinen ist nach § 31h Abs. 1, daß der Schüler bereits im Besitz dieses Schul-

- 2 -

buches ist. Es stellt sich die Frage, wem gegenüber und auf welche Weise der Schüler den Besitz dieses Schulbuches nachzuweisen hat und ob dabei auch das alleinige und dauerhafte Verfügungsrecht über das Schulbuch nachzuweisen ist?

4. Es stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, zur Einlösung eines Gutscheines ausschließlich den auf dem Gutschein eingetragenen Schüler zu berechtigen (Geschäftsfähigkeit?) oder ob nicht dieses Recht zumindest bei unmündigen Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter zuzugestehen wäre. Diese Problematik erhebt sich vorallem auch im Zusammenhang mit der Frage der Rückgabepflicht zu Unrecht erhaltener Gutscheine, wie sie § 31d Abs. 2 vorsieht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 03 01

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*Brandhuber*